



Begründung

zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein

Umwandlung einer Fläche für Wald in eine Grünfläche und
Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche
für Wald mit Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und
zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1. Anlass zur Planänderung

Hintergrund für die Einleitung des Änderungsverfahrens ist die von Seiten der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus Hochelten an die Stadt Emmerich am Rhein herangetragene Absicht, die Sichtbeziehung zur Kirche St. Vitus Hochelten durch Fällung des Fichtenforstes zu verbessern und die dann entstehende Freifläche einer Gestaltung zuzuführen.

Dazu haben zahlreiche Vorgespräche zwischen Stadt und Kirche stattgefunden, insbesondere um das Ausgleichserfordernis und die Konzeption zur Parkgestaltung zu erörtern sowie eine Abstimmung mit dem stadtseits geplanten Projekt „Masterplan Hochelten“ herbeizuführen. Die von Seiten der Katholischen Kirchengemeinde geplante Maßnahme entspricht den Zielen des „Masterplans Hochelten“ zur Freistellung der Sichtachse zwischen der St. Vitus Kirche und dem Bereich Lindenallee und stellt einen Baustein innerhalb der noch im Detail zu entwickelnden Gesamtkonzeption für Hochelten dar.

Die Fällung des Fichtenforstes wurde im März 2011 von Seiten der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus Hochelten in Abstimmung mit der Forstbehörde des Kreises Kleve, der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve, dem Kampfmittelbeseitigungsdienst und der Stadt Emmerich am Rhein durchgeführt.

Das betroffene Kirchengrundstück 239, Flur 9, Gemarkung Elten und das bereits gärtnerisch gestaltete Flurstück 196, Flur 9, Gemarkung Elten liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. EL K/2 – St. Vitus Kirche – (Rechtskraft 21.07.1987) und sind dort als „Fläche für die Forstwirtschaft“ festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Emmerich am Rhein stellt den betroffenen Bereich als **Fläche für Wald** dar.

Zu der beabsichtigten Umgestaltung und der bereits durchgeführten Rodung der aufstehenden Fichten sowie Anlage einer vornehmlich als Wiesenfläche ausgestalteten Grünfläche bedarf es sowohl einer Änderung des Bebauungsplanes als auch des Flächennutzungsplanes.

Im Zuge der 72. Änderung soll der Flächennutzungsplan im Rahmen eines Parallelverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes EL K/2 – St. Vitus Kirche – gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

2. Lage des Änderungsbereiches

Die Bereiche der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein liegen im Stadtteil Elten in Hochelten südlich der Lindenallee und westlich der Straße Freiheit (Teilfläche 1) und südlich des Plagwegs (Teilfläche 2).

3. Inhalt der FNP-Änderung

Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen die Darstellungen dahingehend geändert werden, dass

- die südlich der Lindenallee gelegene FLÄCHE FÜR WALD im Bereich der Flurstücke 239 und 196, Flur 9, Gemarkung Elten in eine GRÜNFLÄCHE umgewandelt und
- die südlich des Plagwegs gelegene FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT im Bereich der Flurstücke 38 und 39, Flur 8, Gemarkung Elten in eine FLÄCHE FÜR WALD MIT FLÄCHE FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT umgewandelt werden.

Die Flächenbilanz zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	bisherige Darstellung	künftige Darstellung
Teilfläche 1		
Fläche für Wald	0,37 ha	0,0 ha
Grünfläche	0,0 ha	0,37 ha
Gesamt	0,37 ha	0,37 ha
Teilfläche 2		
Fläche für die Landwirtschaft	0,38 ha	0,0 ha
Fläche für Wald mit Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	0,0 ha	0,38 ha
Gesamt	0,38 ha	0,38 ha

4. Belange von Natur und Landschaft

Umweltprüfung

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem anhängenden Umweltbericht als Teil der Begründung gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2 a S. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Ausgleichsmaßnahmen i.S. des § 1 a BauGB i.V.m. § 8 a BNatSchG werden im Plangebiet und als Ersatzaufforstung im Bereich der sich in städtischem Eigentum befindenden Flurstücke 38 und 39, Flur 8, Gemarkung Elten durch die katholische Kirchengemeinde St. Vitus Hochelten im Tauschverhältnis 1:1 durchgeführt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) kommt zu dem Ergebnis, dass das innerhalb der Teilfläche 1 entstehende ökologische Defizit von 6.627 Ökopunkten durch die geplante Aufforstung (Teilfläche 2) kompensiert wird. Es verbleibt ein Überschuss von 973 Einheiten. Der Eingriff in den Naturhaushalt ist damit ausgeglichen.

Artenschutz

Die Stadt Emmerich am Rhein hat im Vorfeld der Fällmaßnahme im Zusammenwirken mit der Forstbehörde sowie in Abstimmung mit dem Kreis Kleve die Fällung des Baumbestandes sowohl unter eingriffsrechtlichen als auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten geprüft. Die Biologische Station im Kreis Kleve wurde ebenfalls hinzugezogen.

Das Prüfergebnis März 2011 stellt sich wie folgt dar:

Der auf der Kirchenfläche stehende Fichtenbestand unterliegt laut den Aussagen des Forstamtes der geregelten forstlichen Bewirtschaftung, für die es im Privatforst keine zeitliche Befristung möglicher Rodungstätigkeiten gibt.

Um eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vornehmen zu können, hat die Stadt Emmerich am Rhein die in Frage kommenden Inventarlisten und Kartenwerke planungsrelevanter Arten geprüft, sich mit der Unteren Landschaftsbehörde ins Benehmen gesetzt und die Biologische Station gebeten, den Bestand unter fachlichen Gesichtspunkten daraufhin zu prüfen, ob Astlöcher, Baumhöhlen oder Nester als Brutstätten gefährdeter Vogelarten von der Fällung betroffen sein könnten.

Der fachlichen Einschätzung der Biologischen Station nach handelt es sich bei der Waldfläche um einen Fichtenforst mit einem entwickelten Unterstand an Holunder, Efeu und Brombeere, der vereinzelt auch Laubbäume aufweist.

Baumhöhlen bzw. Astlöcher oder andere Nistorte wurden nicht gefunden, äußerlich weist die Parzelle typische Kennzeichen des Habitats der Waldohreule auf, es wurde jedoch kein Individuum dieser Art angetroffen. Auch wenn die Waldohreule (*Asio otus*) als geschützte Art zu den „planungsrelevanten Arten“ des Messtischblattes (4102) für den Planbereich zählt, ist sie in der umgebenden Biotopkatasterfläche des waldbedeckten Eltener Stauchmoränenwalls noch so häufig anzutreffen, dass es genügend Ausweichhabitate gibt. Im Messtischblatt gibt es ansonsten keinerlei Einträge von geschützten Arten, lediglich die Biotopkatasterfläche wird dargestellt.

Im weiteren Verfahren wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben insgesamt nicht dazu führt, dass Exemplare planungsrelevanter Arten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Der geplante Eingriff hat somit auch keine Beeinträchtigungen der lokalen Population einer planungsrelevanten Art zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird für die betrachteten Arten nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Es wurden keine generellen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten festgesetzt, da eine Rodung des Fichtenbestandes bereits erfolgt ist und die Aufforstung der Grünlandfläche im Herbst, nach der Fortpflanzungszeit, erfolgen wird.

5. Bodendenkmäler

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung (ASE) am 15.03.2011 wurde festgestellt, dass für das Bodendenkmal Burg und Stift Hochelten die Voraussetzungen nach § 2 Denkmalschutzgesetz NW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler erfüllt sind und die Unterschutzstellung des Bereiches entsprechend dem Bodendenkmalblatt KLE 252 beschlossen.

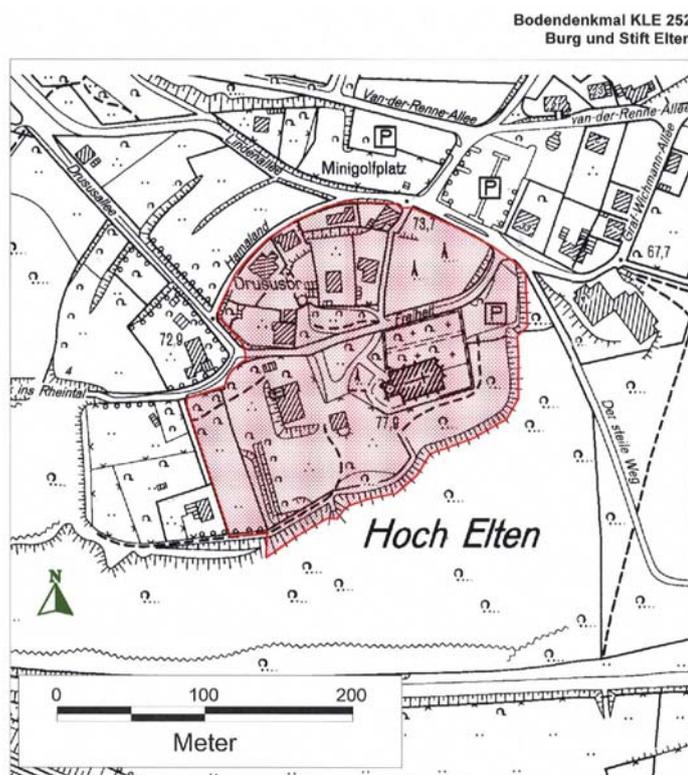
Denkmalrechtliche Begründung

Burg und Stift auf dem Eltenberg sind bedeutend für die historische Entwicklung der Region am Niederrhein während des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Die Grabungen in den Sechzigerjahren zeigen, dass sowohl Befunde aus der Zeit der mittelalterlichen Burg als auch des späteren Stiftes noch im Boden erhalten sind und nur stellenweise durch spätere Überbauungen und Bodeneingriffe gestört wurden. Heute liegt der Friedhof neben der Stiftskirche fast einen Meter höher als das umgebende Gelände, sodass von einer Aufschüttung auszugehen ist. Die heutigen Gräber dürften somit nur gering in ältere Schichten eingetieft sein und damit erhaltene Befunde kaum stören.

Die im Erdreich erhaltenen Siedlungsbefunde stellen wichtige landesgeschichtliche Bau- und Bodenerkunden dar, denn ihre Erforschung dient der Ergänzung und Präzisierung archivari-scher Überlieferung und historischer Zeugnisse. Die nachgewiesenen archäologischen Zeug-nisse in Form von Mauerresten, Pfosten, Gruben, Siedlungsschichten und Gebrauchsge-genständen sind bedeutend für die Siedlungsgeschichte des Niederrheins, der Stadt Emmerich und den Burgen und Klosterbau im Rheinland. Sie erfüllen die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler; an der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse.

Schutzbereich

Der Schutzbereich umfasst die in der nachfolgenden Karte dargestellte Stiftsimmunität Hoch Elten. Von der Unterschutzstellung ausgenommen sind die Fundamentbereiche der neu errich-teten Gebäude. Nicht genehmigungspflichtig ist die Anlage von Grabgruben auf dem Friedhof der Stiftskirche.



Karte 3.1

Auszug aus der Deutschen Grundkarte
Maßstab 1 : 2500
Stand: 10/2010

Schutzbereich

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt
Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
im Rheinland

Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck,
Photokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren,
Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
im Rheinland
Abteilung Archiv
Tel.: 0228/9834-168
bodendenkmalpflege@lvr.de

Mit Datum vom 14.03.2011 wurde der Kirchengemeinde St. Vitus Hochelten durch die Stadt Emmerich am Rhein als Untere Denkmalbehörde eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 DSchG zur Rodung des Fichtenforstes auf dem Grundstück Gemarkung Elten, Flur 9, Flurstück 239 erteilt.

6. Kampfmittel

Vor Durchführung der Rodungsarbeiten wurde der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf über die anstehende Maßnahme zur Fällung des Fichtenforstes informiert.

Die vor Fällung des Fichtenforstes vor Ort durchgeführte Untersuchung der Fläche Gemarkung Elten, Flur 9, Flurstück 239 beinhaltet folgende Ergebnisse:

Die Testsondierung ergab keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Auf einer Fläche von 3.568 m² erfolgte die Räumung.

Insgesamt wurden 22 Kampfmittel geborgen.

Mit den Bauarbeiten (Umgestaltung der gerodeten Fläche) kann aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes begonnen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann die Mitteilung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

7 Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am den Entwurf zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Begründung gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 BauGB als 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen.

Emmerich am Rhein, den

Der Bürgermeister

Johannes Diks